

und, wenn die Beschlagnahme die Schadloshaltung des Verletzten sichert, auch diesem gegenüber unwirksam. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

§ 122

Mitteilung der Beschlagnahme

Die Verfügung oder der Beschluß, durch den die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten zuzustellen.

Durchführung der Beschlagnahme

§ 123

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme ist, soweit sich aus § 120 nichts anderes ergibt, Aufgabe des Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen.

(2) Bei der Vollziehung der Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 124

(1) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises.

(2) Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.